

ist. Im Uebrigen aber, sobald sich Jemand meldet, kann er nicht von diesem Streit'schen Bürgerrecht ausgeschlossen werden. Dagegen soll aber die Gemeinde das Recht haben, falls sich nicht genug Leute melden, ich möchte geradezu sagen, die Leute zu zwingen, daß sie sich in die Bürgerrolle eintragen lassen. Das ist im Wesentlichen die Grundlage der Streit'schen Anträge. Nun glaube ich aber, daß Das, was der Antragsteller will, mit diesen Vorschlägen sich schwerlich vereinigen läßt. Ich mag mir den Inhalt und Kern dieses neuen Streit'schen Gemeindegürgerrechts durch die schärfste Lupe betrachten, ich finde keinen andern Inhalt dieses Bürgerrechts, als den des activen und passiven Wahlrechts. Das ist künftig noch der einzige Kern und Werth des Bürgerrechts; etwas Anderes giebt es eben nicht darin. Nun glaube ich aber, durch die Erfahrungen, die wir bei den Kirchenvorstandswahlen gemacht haben, nachweisen zu können, daß nach dem idealen Artikel der Erfüllung der bürgerlichen Ehrenpflicht und bürgerlichen Ehrenrechte leider noch lange nicht soviel Nachfrage ist, als man wünschen sollte, und fürchte ich, dieser ideale Artikel des Streit'schen Ehrenbürgerrechts wird wohl auch nicht die Nachfrage finden, die die Antragsteller sich davon versprechen. Ich glaube ferner, daß man Jemand zwar zwingen kann, sich in die Gemeindegürgerrolle eintragen zu lassen; damit wird man ihn aber nicht nöthigen können zur Erfüllung der bürgerlichen Pflichten und zur Activität in der Gemeinde. Wenn weiter der Antragsteller Jeden, der das Bürgerrecht verlangt und nur die allgemeinen Erfordernisse nachweist, zur Ausübung des Wahlrechts zulassen will, so begegnet er damit nicht der Gefahr, die er vermeiden will; denn in bewegten Zeiten, wo es darauf ankommt, eine Majorität zusammenzubringen, eine gewisse Maßregel durchzusetzen, ist damit nicht ausgeschlossen, daß eine Menge von Leuten ohne Weiteres sich zum Bürgerrechte meldet, sich in die Rolle eintragen läßt und dann auf Grund des somit erlangten Bürgerrechts ihre Majorität und die von ihnen gewünschten Maßregeln durchsetzt.

Ich bin ferner darüber nicht ganz im Klaren und erbitte mir in dieser Beziehung von dem Herrn Vicepräsidenten eine Erläuterung: ob die Fassung seiner Vorschläge die sogenannten Forenser ausreichend berücksichtigt hat. Ich für meinen Theil würde durchaus kein wesentliches Bedenken haben, die ehrenwerthen Persönlichkeiten, die wir als Forenser bezeichnen, aus dem Conner des Gemeindegürgerrechts zu entlassen, wenn wir nur zugleich auch die von ihnen zu entrichtenden Abgabenbeiträge missen könnten. Das können wir aber nicht; ich glaube deshalb, wir werden auch Platz schaffen müssen für diese Forenser, und diesen Platz vermisse ich bis jetzt in den Vorschlägen des Herrn Vicepräsidenten.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Beibehaltung des Bürgerrechts eine Masse von Formalien

voraussetzt, die wir recht füglich vermeiden können. Dieses Bürgerrecht setzt das Halten einer besonderen Bürgerrolle voraus, unabhängig von dem Gemeindegliederverzeichnis; es setzt voraus das Anmelden zum Erlangen des Bürgerrechts, die Verpflichtung zum Bürger, den Vorbehalt des Bürgerrechts in Wegzugsfällen — eine Menge Weitläufigkeiten, Verhandlungen, Schreibereien, die, wenn ich mir eben sage, daß dieses Bürgerrecht nur auf das Wahlrecht Einfluß hat, im Uebrigen keinen Werth haben.

Ich lasse eine Anzahl Bedenken weg, die ich noch anführen könnte, um Sie nicht zu ermüden. Nur auf einen Punkt erlauben Sie mir noch zu kommen. Die Streit'schen Vorschläge sollen berechnet sein für Stadt und Land. Ich glaube aber nicht, daß der Herr Antragsteller unseren Landgemeinden einen Gefallen thut, wenn er das Ortsbürgerrecht, was wir bis jetzt in den Städten gehabt haben, auf die Landgemeinden übertragen wissen will. Ich fürchte, unsere Landgemeinden werden in dieser neuen Form des Ortsbürgerrechts, was sie ja gar nicht kannten, nur einen Rückschritt erblicken.

Das sind in der Hauptsache die Bedenken, die ich gegen die Beibehaltung dieses alten Bürgerrechts auch in der Form, die ihm der Herr Vicepräsident gegeben hat, Ihrer Erwägung unterbreiten möchte.

Nun, meine Herren, Sie sehen, ich habe mich bis jetzt nur negativ verhalten und ich möchte fürchten, daß mir deshalb eingehalten werden möchte ich schweife heimatlos herum zwischen den verschiedenen Fractionen

(Heiterkeit.)

und zwischen den Anschauungen verschiedener Parteien; ich fürchte, man wird mir einhalten, ja man wisse gar nicht, was ich eigentlich wolle. Nun, meine Herren, ich bin nun zwar der Ansicht, daß nicht das Kleio den Mann macht, sondern daß Jedermann Das gilt, was er werth ist; aber ich bitte um die Erlaubniß, auch die positiven Vorschläge, die ich Ihnen zu machen mir erlaubt habe, noch mit einigen Worten näher illustriren zu dürfen. Wir bedürfen entschieden eines Anknüpfungspunktes und es fragt sich nur, wo wir diesen Anknüpfungspunkt zu suchen haben. Ich erkläre von vorn herein, um nicht Mißverständnissen preisgegeben zu werden, daß ich nicht der Ansicht bin, — und ich befinde mich deshalb auch mit dem geehrten Herrn Vorredner in Widerspruch, — es sei wohlthatig, das allgemeine Stimmrecht in dem Communalverbände maßgebend sein zu lassen. Ich halte das allgemeine Stimmrecht für nothwendig, für nützlich, allermindestens für in hohem Grade unschädlich bei großen Vereinigungen in großen Kreisen; denn in großen Kreisen — sei es nun der Norddeutsche Bund, sei es das Land — werden sich stets zu jeder Zeit die verschiedenen Interessen geltend machen, wir werden jederzeit trotz des allgemeinen Stimmrechts conservative Wahlen in vielen Bezirken, in